



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 161
30001 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
Lisa.Schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.2 – 51 311

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
07.06.2017

Verbandsanhörung „Erlass Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ des Niedersächsischen Kultusministeriums hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt grundsätzlich, dass die Landesregierung das Ziel verfolgt, die Sozialarbeit an den Schulen in Niedersachsen zu stärken und auszubauen.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 30.09.2016 an Frau Kultusministerin Heiligenstadt zum Ausdruck gebracht haben, betrachtet der Landesjugendhilfeausschuss die Entscheidung der Landesregierung, die Schulsozialarbeit als Landesaufgabe außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu definieren und in Form der „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ unter die fachliche Verantwortung der Landesschulbehörde und der Schulleitungen zu stellen grundsätzlich kritisch, weil hiermit ein „Systemwechsel“ verbunden ist, der die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule und die Vielfalt der öffentlichen und freien Träger der Schulsozialarbeit, einschließlich der Konzepte, Methoden und Ziele dieses Arbeitsfeldes einschränken könnte.

Der Landesjugendhilfeausschuss hatte deshalb Land und Kommunen aufgefordert, unter Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses und der Freien Träger der Jugendhilfe gemeinsam ein Gesamtkonzept für die Schulsozialarbeit und die Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. In einem solchen Gesamtkonzept für die Schulsozialarbeit und die Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe sollten nach Ansicht des Landesjugendhilfeausschusses:

- Ziele, Aufgaben, Qualitätsstandards und die rechtlichen Grundlagen der Schulsozialarbeit öffentlicher und freier Träger und der künftigen „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ im Landesdienst definiert und gemeinsam ein Konzept zur Finanzierung zwischen Land und Kommunen entwickelt werden,
- Schnittstellen, aber auch die unterschiedlichen Aufgaben von Schule und Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und so Subsidiarität und Trägervielfalt gewährleistet werden,
- Empfehlungen zu einer abgestimmten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung auf kommunaler Ebene und zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien, der Landesschulbehörde und dem Landesjugendamt (einschließlich des Landesjugendhilfeausschusses) gegeben werden sowie

- die „Leitlinien Schulsozialarbeit“ des Kooperationsverbundes Schulsozialarbeit und die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Sozialen Arbeit in der Schule einfließen.

Der vorliegende Erlassentwurf bezieht sich dagegen allein auf die Aufgaben und Rahmenbedingungen der „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“. Damit bleibt weiterhin ungeklärt, wie die unterschiedlichen vorhandenen Angebote und Formen sozialpädagogischer Arbeit in der Schule (und in Kooperation mit der Schule) aufeinander aufbauen und ineinandergreifen sollen und wie gewährleistet wird, dass die Angebote der Schulsozialarbeit, die in Abgrenzung von den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht von der „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ übernommen werden, trotzdem möglichst allen Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen zur Verfügung stehen.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Erlasses ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertreterinnen des Landesjugendhilfeausschusses ein Orientierungsrahmen über die Kooperation sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung und der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen entwickelt worden, der insofern die Grundlage des vorliegenden Erlassentwurfes bildet. Der Orientierungsrahmen sollte als entsprechendes „Gegenstück“ den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch die kommunalen Spitzenverbände zur Anwendung empfohlen werden. Hierfür fehlt es allerdings aus nicht nachvollziehbaren Gründen an der Zustimmung Ihres Hauses. Um unnötige Schnittstellenprobleme zu vermeiden, erachtet es der Landesjugendhilfeausschuss für unverzichtbar, dass der gemeinsame Orientierungsrahmen zeitgleich mit dem Erlass veröffentlicht wird. Er bittet daher eindringlich darum, der seit Ende 2016 vorliegenden Fassung des Orientierungsrahmens nunmehr unverzüglich zuzustimmen.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

2.1

Die Angebote einer „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ werden hier sehr auf das Ziel einer „erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben“ und einem „erfolgreichen Absolvieren der Schullaufbahn“ fokussiert.

Junge Menschen in der Schule werden damit in erster Linie in ihrer Funktion als Schüler/innen wahrgenommen und nicht mit ihren vielfältigen Bedürfnissen, Problemlagen und Lebenswelten.

Im Gegensatz dazu verfolgt eine jugendhilfeorientierten Schulsozialarbeit eine ganzheitliche Sichtweise und hat zum Ziel das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß §11 SGB VIII (Jugendarbeit) zu verwirklichen und Benachteiligungen gemäß §13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) entgegenzuwirken und abzubauen.

Auch wenn hier eine Abgrenzung zu den Aufgaben der Jugendhilfe sinnvoll ist, sollte sich auch die „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ an den ganzheitlichen Bedürfnissen, Lebenswelten und Problemlagen junger Menschen orientieren, Benachteiligungen in den Blick nehmen, non-formale, selbstbestimmte Bildungsprozesse initiieren und die (Mit-)Gestaltung des Lebensraums Schule durch die jungen Menschen fördern.

3.2

Zu begrüßen ist, dass die Angebote der „Sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung“ von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich „freiwillig wahrgenommen“ werden. Unklar bleibt allerdings, was dagegen mit in der „Schule vereinbarte Maßnahmen“, die „verpflichtenden Charakter“ haben, gemeint ist. Hier sollte zumindest deutlich gemacht werden, wie die betroffenen Schülerinnen und Schüler in die Vereinbarung einer solchen „verpflichtenden“ Maßnahme einbezogen werden.

4.1

In 4.1. wird festgelegt, dass die Schule die Ziele und Schwerpunkte der sozialen Arbeit nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzeptes und den Bestimmungen des Erlasses bestimmt. Hier sollte eingefügt werden, dass die Festlegung (und Weiterentwicklung) der Ziele und Schwerpunkte unter Mitarbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgen soll.

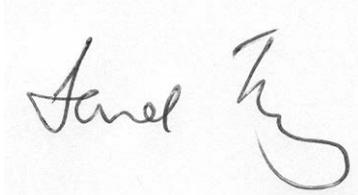
5.3.

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, dass im Erlass auf die verpflichtende Zusammenarbeit der Schule mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen wird. In Satz 2 sollte hier allerdings deutlich gemacht werden, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht nur mit dem öffentlichen Träger, sondern in gleichem Maße auch mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere auch der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz kooperieren und bei Bedarf auf deren Angebote aufmerksam machen sollen. Darüber sollte hier der Anspruch formuliert werden, dass es nicht nur um einen Austausch und ein Bekanntmachen der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe geht, sondern um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kooperation, z.B. auch durch gemeinsame Projekte und Angebote.

6.3.

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt, dass hier die Verpflichtung der sozialpädagogischen Fachkräfte zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit ausdrücklich geregelt wurde. Für einen verlässlichen Beziehungsaufbau und vertrauensvolle Beratung sowohl zu den Schülerinnen und Schülern, aber auch zu den Eltern, ist dies unbedingt notwendig. Ausgeführt werden müsste allerdings, was unter „all-gemeine Informationen zur Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkraft“ verstanden wird, die von der Schweigepflicht ausgenommen sein sollen und von der Schulleitung angefordert werden können. Es sollte eindeutiger geregelt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen (z.B. Einwilligung der Betroffenen) die sozialpädagogischen Fachkräfte gegenüber Schulleitung, Lehrer/innen und in Schulkonferenzen über aktuelle allgemeine aber individuelle Problemlagen berichten können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Heimberg', written in a cursive style.

Bernd Heimberg
Vorsitzender